

Begleitdokument mit notwendigen ergänzenden Angaben zum Bekanntmachungstext

Gegenstand der BADV-Ausschreibung:

Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdienstleistungen nach BADV durch einen Dienstleister am Flughafen Köln/Bonn.

Dieses Begleitdokument zur Bekanntmachung enthält ergänzende Informationen zum Verfahren, da die vom EU-Amtsblatt zur Verfügung gestellten Formulare eine Zeichengrenzung in relevanten Feldern aufweisen und wichtige Angaben hierdurch nicht unmittelbar im Bekanntmachungstext veröffentlicht werden können.

I. Ausgangslage

1. Gegenstand der Bekanntmachung (Kurze Beschreibung nach Ziff. II 1.4 der Bekanntmachung)

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Vergabe einer Zulassung für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten durch einen Dienstleister auf dem Flughafen Köln/Bonn einschließlich der dazugehörigen Vorfelder gemäß § 7 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV), soweit dies nicht Zentrale Infrastruktureinrichtungen betrifft (siehe Ziffer I.1.2).

1.1 Erfasste Bodenabfertigungsdienste (Beschreibung der Beschaffung, Ziff. II 2.4 der Bekanntmachung)

1.1.1 Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Flugplatz und Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft (Kategorie 4 gemäß Anlage 1 zur BADV);

1.1.2 Unterstützen beim Parken, soweit es das Vorlegen der Bremsklötze betrifft (Kategorie 5.2. gemäß Anlage 1 zur BADV)

1.1.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger (Kategorie 5.3 gemäß Anlage 1 zur BADV)

1.1.4 Be- und Entladen des Flugzeugs einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel sowie Beförderung der Besatzung und der Fluggäste zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude sowie die Beförderung des Gepäcks zwischen

Flugzeug und Abfertigungsgebäude. Schnittstelle ist die jeweilige Gebäudekante. (Kategorie 5.4 gemäß Anlage 1 zur BADV);

1.1.5 Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und Bereitstellen der entsprechenden Mittel (Kategorie 5.5 gemäß Anlage 1 zur BADV);

1.1.6 Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft/Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel (Kategorie 5.6 gemäß Anlage 1 zur BADV).

Der Dienstleister hat alle oben aufgeführten Dienstleistungen in ihrer Gesamtheit zu erbringen (Bündel), da diese Bündelung zur möglichst effizienten Nutzung der verfügbaren Flächen und Abfertigungskapazitäten betrieblich geboten und notwendig ist (§ 7 i. V. m. Anlage 2 Ziffer 2.1 (1) BADV). Bewerbungen für einen Teil davon sind daher nicht zulässig und werden ausgeschlossen.

Die Erbringung dieser Bodenabfertigungsdienstleistungen ist **gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 zur BADV** am Flughafen Köln/Bonn auf **zwei Dienstleister** beschränkt, da die Flughafen Köln/Bonn in diesem Bereich selbst die o.g. Leistungen erbringt (bzw. durch einen Dienstleister, der von der Flughafen Köln/Bonn beherrscht wird), ist noch ein weiterer Dienstleister zuzulassen. Gegenstand ist daher die Zulassung **eines** Dienstleisters für die beschränkten Bodenabfertigungsdienstleistungen.

1.2 **Zentrale Infrastruktur (Zusätzliche Angaben nach Ziff. II 2.14) der Bekanntmachung**

Am Flughafen Köln/Bonn sind gemäß **§ 6 BADV Zentrale Infrastruktureinrichtungen** bestimmt, die ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben werden. Sie sind zu nutzen, ihre Nutzung kann mit der Entrichtung eines Entgelts nach § 6 Abs. 3 BADV und der jeweils geltenden Entgeltordnung verbunden werden, soweit das Nutzungsentgelt nicht Bestandteil der Start- und Landebahntentgelte ist. Zentrale Infrastruktureinrichtungen (vgl. Ziffer 2.5.4 der Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Köln/Bonn) sind gegenwärtig (Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung) beispielsweise: das Gepäcksystem, die Fluggastbrücken, die stationäre Bodenstromversorgung, die Flugzeugabfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen des Flugzeugs bei der Ankunft und beim Abflug, die Einrichtungen und Anlagen zur Flugzeugenteisung und das Fluginformationssystem. Weitere Einzelheiten sind den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen. Bei der Zuordnung zu Zentralen Infrastruktureinrichtungen können sich selbstverständlich während der Laufzeit der hier ausgeschriebenen Konzession Veränderungen ergeben mit entsprechenden Auswirkungen auf die Leistungsinhalte der hier ausgeschriebenen Dienste nach voranstehender Ziff. 1.1.

- 1.3 Der zugelassene Dienstleister hat die Bodenabfertigungsdienste jedem nachfragenden Nutzer zu wettbewerbsgerechten, nicht diskriminierenden Bedingungen und Entgelten anzubieten.
- 1.4 Eine Verpflichtung des Dienstleisters zur Übernahme von Personal des Flughafenunternehmers oder eines sonstigen Dienstleisters besteht nicht. Es wird jedoch auf die Regelungen des § 613a BGB sowie § 8 Abs. 4 BADV hingewiesen.
- 1.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Flughafen Köln/Bonn GmbH Entgelte für den Zugang zu ihren Einrichtungen sowie für deren Vorhaltung und Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 3 BADV) erheben kann. Derzeit wird dies nicht erhoben. Einzelheiten ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.
- 1.6 Die Erbringung weiterer Dienstleistungen gemäß Anlage 1 der BADV ist nicht ausgeschlossen; sie sind jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

2. Verkehrliche Ausgangslage (Zusätzliche Angaben nach Ziff. II 2.14) der Bekanntmachung)

Der Flughafen Köln/Bonn ist einer der größten Verkehrsflughäfen Deutschlands. Das Passagieraufkommen liegt bei ca. 12 Mio. jährlich. Damit liegt der Flughafen bundesweit auf Platz sechs. Mit etwa ca. 860.000 Tonnen umgeschlagener Luftfracht pro Jahr hält der Flughafen Köln/Bonn hinter Frankfurt Platz zwei. Mit Passagieraufkommen und Frachtumschlag zusammengenommen nimmt der Flughafen den vierten Platz ein. Für 2020 liegen die Prognosen für das Passagieraufkommen derzeit bei ca. 12 Mio. und für die Fracht bei ca. 890.000 Tonnen.

Die bei Ausübung der Zulassung für den Dienstleister anfallende Anzahl an Abfertigungsdienstleistungen hängt von der Nachfrage der Nutzer ab.

Die Dienstleistung erstreckt sich auf die Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen für sämtliche Flüge, auch außerplanmäßige der Luftverkehrsgesellschaften, mit denen ein Bodenabfertigungsdienstvertrag abgeschlossen wird, während der gesamten Betriebszeit des Flughafens (24 Stunden – unter Berücksichtigung von Nachtflugbeschränkungen). Für Nutzer die keinen Bodenabfertigungsdienstvertrag abgeschlossen haben, sind die Dienstleistungen in angemessenem Verhältnis zum Marktanteil während der gesamten Betriebszeit vorzuhalten. Abweichende Regelungen im Pflichtenheft – insbesondere eine angemessene Beteiligung der Dienstleister bei zentraler Handhabung von Sonderfällen durch den Flughafenbetreiber – bleiben vorbehalten.

Der Dienstleister hat im Rahmen der Zulassungsgewährung keinen Anspruch auf bestimmte Abnahmemengen oder Mindestkontingente von Abnahmen.

3. Rechtliche Ausgangslage (Zusätzliche Angaben nach Ziff. II 2.14) der Bekanntmachung)

Mit vorliegender Bekanntmachung wird weder ein öffentlicher Auftrag nach § 103 GWB i.V.m der SektVO noch eine Bau- oder Dienstleistungskonzession nach § 105 GWB i.V.m. der KonzVgV ausgeschrieben.

Gegenstand der vorliegenden Bekanntmachung ist die Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten auf dem Flughafen Köln/Bonn einschließlich der dazugehörigen Vorfelder einheitlich durch einen Dienstleister gemäß der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen vom 10.12.1997; BGBl. I S. 2885 ff., zuletzt geändert durch Art. 574 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), (Bodenabfertigungsdienst-Verordnung - BADV).

Die Bekanntmachung und das nachfolgende Auswahlverfahren unterliegen deshalb nicht dem Kartellvergaberecht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen, sondern ausschließlich den Rechtsvorschriften der vorgenannten BADV zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten an Flughäfen.

Diese BADV-Ausschreibung wird unter Verwendung des Standard-Formulars Nr. 24 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, da das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union für BADV-Ausschreibungen weder eine eigenständige Rubrik, ein eigenständiges Formular zur Verfügung stellt, noch eine Veröffentlichung nach BADV-Struktur im Freitext zulässt.

4. Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit / Vertragsdauer für die Abfertigungstätigkeit (zu Ziffer II.2.7 der Bekanntmachung)

Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit am Flughafen Köln/Bonn ist der 11.1.2021, (Beginn der Zulassung), vorbehaltlich der bestandskräftigen bzw. sofort vollziehbaren Auswahlentscheidung der Behörde. Die Zulassung endet sieben Jahre ab Zulassungsbeginn, also mit Ablauf des 10.1.2028, sofern sich nicht evtl. Verschiebungen des 7-Jahres-Zeitraumes durch Rechtsstreitigkeiten ergeben. Infolge von Rechtsstreitigkeiten kann sich also der Zulassungszeitraum verschieben und damit von den in Ziffer II.2.7) der Bekanntmachung genannten Daten abweichen.

II. Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Erklärungen und Nachweise

1. Befähigung zur Berufsausübung nach Ziffer III.1.1 der Bekanntmachung:

a) Rechtsverbindliche Eigenerklärungen des Bewerbers,

- aa) dass gegen das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen keine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts stattgefunden hat;
- ab) dass gegen das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen keine schweren und wiederholten Verstöße gegen arbeits-, arbeitsschutz- oder sozialrechtliche Pflichten, gegen im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften oder gegen umweltschützende Vorschriften vorliegen;
- ac) dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches geregeltes Verfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet, die Eröffnung nicht beantragt bzw. der Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde, sowie keine Liquidation des Unternehmens eingeleitet wurde;
- ad) dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
- ae) dass gegenüber dem Flughafenunternehmer keine erheblichen Rückstände an Gebühren oder Entgelten, Mieten, Pachten oder aus anderen Zahlungspflichten bestehen, die aus der Nutzung des Flugplatzes und seiner Einrichtungen, einschließlich des Start- und Landebahnsystems oder aus der vertraglichen Gestattung der Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen geschuldet werden;
- af) dass das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften), die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden ist bzw. sind.

b) Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Nachweise des Bewerbers:

- ba) Vorlage einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (oder eines vergleichbaren Dokuments), die nicht älter als drei Monate sein darf (maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
- bb) Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen (maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
- bc) Aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde oder Bescheinigung einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts des Herkunftslandes des Bewerbers, soweit aufgrund der Unternehmensform

des Bewerbers eine Eintragung vorgesehen ist (nicht älter als 6 Monate, maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),

bd) Eintragung in das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer des Sitzes des Unternehmens.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nach Ziffer III.1.2 der Bekanntmachung

a) Nachweis des Versicherungsschutzes gemäß BADV (Versicherungsschutz gemäß Anlage 3 Nr. 2 der BADV) mit den dort genannten Mindestdeckungssummen, ersatzweise: Nachweis der rechtsverbindlichen Zusage des Versicherers zum Bestehen des vorgenannten Versicherungsschutzes im Fall der Zulassungserteilung. Folgende Angaben müssen in der Bestätigung zwingend enthalten sein: Versicherer, Versicherungsnehmer(-in), Vertragslaufzeit und geografische Deckung

b) Vorlage der letzten 3 Geschäftsberichte bzw. der Jahresabschlüsse inkl. der Gewinn- und Verlustrechnung, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates, in dem der Bewerber ansässig ist, vorgeschrieben ist, oder

Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren sowie

Erklärung über den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, der auf die hier ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdienstleistungen entfällt, unter Angabe des Eigenleistungsanteils. Als Nachweis dient die Angabe der Umsatzzahlen mit Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

c) Bankauskunft in der die gegenwärtige Finanz- und Liquiditätslage des Bewerbers dargestellt wird ist (nicht älter als drei Monate, maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge).

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Ziffer III.1.3 der Bekanntmachung

a) Für das Leitungspersonal (Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen) ist die fachliche Eignung durch Prüfung der Industrie- und Handelskammer (IHK) als „Geprüfter Flugzeugabfertiger“ und ein Arbeitszeugnis bzw.

Bestätigung über eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt

oder

Nachweis einer den Prüfungsinhalten der IHK vergleichbaren Qualifikation und Arbeitszeugnis bzw. Bestätigung über mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt

oder

Arbeitszeugnis bzw. Bestätigung über mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt, nachzuweisen.

- b)** Rechtsverbindliche Eigenerklärung des Bewerbers, dass er die Anforderungen an Betrieb und Einsatz seiner Mitarbeiter gemäß Anlage 3 zur BADV, Ziffer 2, B, Abs. 1 bis Abs. 5, einzuhalten in der Lage und auch einzuhalten bereit ist.
- c)** Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal durch namentliche Auflistung und Angabe der individuellen Qualifikation und Berufserfahrung.
- d)** Nachweis des im Unternehmen des Bewerbers eingerichteten anerkannten Qualitätsmanagementsystems (z. B. durch Vorlage eines Zertifikats über ein Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig). Im Fall von Bewerbergemeinschaften müssen die Anforderungen von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden.
- e)** Angabe, ob die Leistungen bei Abschluss der Konzession als vollständige Eigenleistung, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht werden, insoweit jeweils mit Angabe des Anteils der Eigenleistungen, des Kooperationspartners und der jeweiligen Kooperationsform.
- f)** Angabe zu durchgeführten und/oder zu bestehenden vergleichbaren Aufträgen als Referenz aus den seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vergangenen 36 Monaten, bei denen in Art und Umfang vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden. Referenzfähig sind nur Abfertigungsleistungen an Verkehrsflughäfen mit einem Passagiervolumen größer zwei Millionen pro Jahr oder einem Frachtvolumen von mehr als 50.000 Tonnen pro Jahr. Bei den genannten Mindestvorgaben ist es

im Fall von Bewerbergemeinschaften ausreichend, wenn die Anforderungen von einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden.

Erwartet werden folgende Angaben für jeden Referenz-Auftrag:

- aa) Name und Adresse des Auftraggebers samt Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse,
- bb) Bezeichnung und Standort des Referenzauftrages mit Kurzbeschreibung und Angaben zur Menge der jährlichen Abfertigungsleistungen und Vertragsdauer,
- cc) Angabe, ob die Referenz-Leistungen als vollständige Eigenleistung des Bewerbers, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht wurden sowie bei Kooperation Benennung des Kooperationspartners und die Angabe des Eigenleistungsanteils des Bewerbers.

III. Zusätzliche Angaben nach Ziffer VI.3 der Bekanntmachung: Ablauf des BADV-Verfahrens

1. Struktur des Auswahlverfahrens nach BADV

Das Auswahlverfahren wird hier auf der Grundlage der BADV zweistufig mit einem Teilnahmewettbewerb sowie anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Auswahl des Dienstleisters trifft das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Luftfahrtbehörde NRW) als entscheidende Stelle. Die Entscheidung wird auf der Grundlage der Bewertung der Bewerbungen gemäß den mitgeteilten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung getroffen.

Die erfolglosen Bewerber erhalten eine Benachrichtigung.

Die Zuschlagskriterien sind nachfolgend und in der Bekanntmachung unter Ziffer II.2.5 bzw. VI.3) c)cb) aufgeführt und werden in den von der Flughafen Köln/Bonn übersandten Bewerbungsunterlagen (Aufforderungsschreiben - Vergabe einer Zulassung für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten durch einen Dienstleister am Flughafen Köln/Bonn gem. § 7 BADV) konkretisiert und die Gewichtung angegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flughafen Köln/Bonn GmbH, dem Nutzausschuss des Flughafens Köln/Bonn sowie dem Betriebsrat der Flughafen Köln/Bonn GmbH Einsicht in die Unterlagen gewährt werden kann. Sollten die Unterlagen nicht vollständig zur Einsicht geeignet sein, da Daten und Angaben enthalten sind, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, sind ergänzend zu den geforderten Unterlagen und Nachweisen weitere Ausfertigungen beizufügen, die keine Daten und Angaben enthalten, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Zum Zweck der Einsicht sind diese mit dem Zweck „Zur Weiterleitung an die Flughafen Köln/Bonn GmbH, den Nutzausschuss des Flughafens Köln/Bonn und dem Betriebsrat der Flughafen Köln/Bonn GmbH“ zu kennzeichnen.

2. Verfahrenssprache

Das gesamte Verfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache geführt. Dies gilt insbesondere für die einzureichenden Interessenbekundungen (Teilnahmeanträge) und Bewerbungen der Unternehmen einschließlich der von ihnen geforderten Unterlagen, Nachweise, Referenzen und sonstigen Informationen oder Erklärungen. Liegen dem Bewerber Unterlagen, Nachweise, Referenzen, sonstige Informationen oder Erklärungen nicht in deutscher Sprache vor, hat er Übersetzungen beizufügen. Auf Verlangen sind unverzüglich amtlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

Auch Auskünfte, Benachrichtigungen, Mitteilungen oder Entscheidungen gegenüber dem Bewerber erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Interessenbekundungen, Bewerbungen, Unterlagen, Referenzen, Nachweise, Erklärungen und sonstige Informationen, die die interessierten Bewerber nicht in deutscher Sprache bzw. ohne Übersetzungen bzw. bei Verlangen ohne amtlich beglaubigte Übersetzungen übermitteln, werden nicht berücksichtigt.

3. Ablauf des Teilnahmewettbewerbs

3.1 Zweck des Teilnahmewettbewerbs

In der 1. Stufe (Teilnahmewettbewerb) wird die Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung und diesem Dokument mitgeteilten Teilnahmebedingungen geprüft.

3.2 Bestandteile der Teilnahmeanträge

Hierzu sind die in der Bekanntmachung unter Ziffer III.1.1) bis III.1.3) und Ziffer III.2.2 und in diesem Dokument unter Ziffer II.1. bis Ziffer II. 4 benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise im Rahmen des Teilnahmeantrags einzureichen. Die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise können in Kopie eingereicht werden; auf Verlangen sind jedoch unverzüglich die Originale vorzulegen.

3.3 Bewerbergemeinschaften

Die unter Ziffer III.1.1) bis Ziffer III.1.3) und Ziffer III.2.2 der Bekanntmachung i.V.m. Ziff. II 1 bis 3 des Begleitdokuments benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise zur Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignungsvoraussetzungen) sind bei Vorliegen einer Bewerbergemeinschaft für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

Bei Bewerbergemeinschaften müssen die Eigenerklärungen gemäß Ziffer III.1.1 der Bekanntmachung i.V.m. Ziff. 1.1 a) des Begleitdokuments und Nachweise gemäß Ziffer III.1.1 der Bekanntmachung i.V.m. Ziff. 1.1 b) des Begleitdokuments von je-

dem Mitglied selbst abgegeben werden, insoweit ist eine Vertretung durch den benannten Vertreter der Bewerbergemeinschaft (Ziffer III.1.8)) nicht zulässig. Bei den genannten Mindestvorgaben bei Ziffer III.1.3) e) (Referenzen) ist es im Fall von Bewerbergemeinschaften ausreichend, wenn die Anforderungen von einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden. Soweit der Bewerber Nachunternehmer einzusetzen beabsichtigt, sind diese namentlich zu benennen und von diesen die vorgenannten Erklärungen und Nachweise zur Eignung ebenfalls abzugeben bzw. vorzulegen.

3.4 Nachunternehmer und dritte Unternehmen

Soweit der Bewerber Nachunternehmer einzusetzen beabsichtigt, sind diese namentlich zu benennen und die geplante Arbeitsteilung mit dem Nachunternehmer darzulegen.

Ferner hat der Bewerber auf Verlangen der Vergabestelle mittels einer entsprechenden Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des /der Nachunternehmer zur Verfügung stehen.

Sofern sich ein Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunden (Eignungsvoraussetzungen gemäß Ziffer III 1.1 – 1.3) auf die Kapazitäten eines Nachunternehmers oder eines dritten Unternehmens beruft (Eignungsleihe), hat er bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen; dies gilt auch in Bezug auf solche Wirtschaftsteilnehmer, die mit einem Bewerber in einem Konzern verbunden sind. Hierzu ist das Formular „Verpflichtungserklärung im Falle einer Eignungsleihe“ (Anlage 1 zum Begleitdokument) zu benutzen und von jedem Wirtschaftsteilnehmer zu unterzeichnen.

Die unter Ziffer III.1.1), Ziffer III.1.2b), Ziffer III.1.3b) und Ziffer III.2.2) der Bekanntmachung benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise zur Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignungsvoraussetzungen) sind bei Einbindung von Nachunternehmern / der Eignungsleihe für jeden Nachunternehmer / jedes eingebundene dritte Unternehmen vorzulegen. Die übrigen Eignungsbelege müssen nicht zwingend vollständig von allen Nachunternehmern / dritten Unternehmen vorgelegt werden, sondern nur soweit der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung deren Kapazitäten in Anspruch nimmt. Das Vorliegen der Eignung wird für den Bewerber unter Berücksichtigung der Angaben des /der Nachunternehmer / der eingebunden dritten Unternehmen festgestellt. Belege für die erforderliche wirtschaftliche, technische und berufliche Leistungsfähigkeit müssen von dem Unternehmen vorgelegt werden, welches im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen wird bzw. dessen Kapazitäten maßgeblich sind.

3.5 Einreichung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge müssen in Schriftform bis zum Schlusstermin für deren Eingang gemäß Ziffer IV.2.2) der Bekanntmachung im verschlossenen Umschlag bei der in Ziffer I.3 der Bekanntmachung benannten Stelle (Luftfahrtbehörde NRW) eingehen.

Elektronisch übersandte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Der Umschlag ist mit dem Hinweis „Teilnahmewettbewerb: BADV-Verfahren für Bodenabfertigungsdienste am Flughafen Köln/Bonn - Nur zur Öffnung durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Luftfahrtbehörde NRW) bestimmt“ zu versehen.

Den Teilnahmeanträgen sind außerdem elektronische Kopien aller in Papierform übermittelten Unterlagen auf einem geeigneten virengeprüften und virenfreien Datenträger beizulegen. Die elektronischen Kopien sind in einem nicht-bearbeitbaren Format (z. B. geschützte, jedoch druckbare Dateien) bereitzustellen. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags versichert der Bewerber bzw. die Bewerbungsgemeinschaft, dass die Inhalte der elektronischen Kopien vollumfänglich und mit den eingereichten Papierfassungen uneingeschränkt identisch sind. Sofern mit dem Original des Teilnahmeantrags weniger Unterlagen abgegeben wurden, als auf dem Datenträger vorzufinden sind, gilt im Zweifelsfall die Einreichung in Papierform vorrangig. Luftfahrtbehörde NRW weist die Bewerber bzw. Bewerbungsgemeinschaft daher darauf hin, dass ausschließlich die eingereichten Papierfassungen des eingereichten Teilnahmeantrags für die Prüfung maßgeblich sind.

3.5 Prüfung der Teilnahmeanträge

Luftfahrtbehörde NRW wird die fristgerecht eingegangenen Teilnahmeanträge anhand der gemäß vorliegender EU-Bekanntmachung geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise prüfen. Luftfahrtbehörde NRW behält sich vor, fehlende oder unzureichende Unterlagen, Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf von zu bestimmenden Nachfrist(en) - ggf. mehrfach - nachzufordern. Nicht geeignete Bewerber werden über ihren Ausschluss unterrichtet.

3.6 Anfragen zum Teilnahmewettbewerb

Anfragen zum Teilnahmewettbewerb müssen unter Angabe des Aktenzeichens in Textform (per E-Mail oder Fax) und bis spätestens zehn Tage vor dem Endtermin für den Eingang der Teilnahmeanträge bei der Kontaktstelle gemäß Ziffer I.3) vorliegen. Insbesondere telefonische Anfragen werden nicht beantwortet.

3.7 Auswahlverfahren

3.7.1 Die Bewerbungsunterlagen werden an die geeigneten Bewerber zeit- und inhalts- gleich versandt. Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sind u.a. ein Pflichtenheft, ein mit dem Flughafen Köln/Bonn abzuschließender Nutzungsvertrag und eine Darstellung der technischen Spezifikationen für den Flughafen Köln/Bonn. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist die:

- Bereitschaft, den Nutzungsvertrag gem. § 9 BADV mit der Flughafen Köln/Bonn abzuschließen,
- Bereitschaft, die Bodenabfertigungsdienste ab dem 11.1.2021 gemäß Nutzungsvertrag zu erbringen,
- Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Anlage 3 zur BADV, dem Pflichtenheft und den technischen Spezifikationen für den Flughafen Köln/Bonn ergeben.

Einzelheiten über den Nachweis der oben genannten Voraussetzungen sowie den abzuschließenden Nutzungsvertrag, das Pflichtenheft und die technischen Spezifikationen ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.

Luftfahrtbehörde NRW behält sich vor, mit den Bewerbern Gespräche und/oder Präsentationstermine unter Beteiligung von Flughafenunternehmer, Nutzerausschuss und Betriebsrat des Flughafenunternehmers durchzuführen.

Wird der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft zur Angebotsabgabe zugelassen, so muss er/sie eine Verpflichtungserklärung darüber abgeben, die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) einzuhalten.

3.8 Zuschlagskriterien

Die Auswahlentscheidung wird von Luftfahrtbehörde NRW auf der Grundlage der Bewertung der Bewerbungen gemäß den nachfolgend genannten Zuschlagskriterien und deren in den Bewerbungsunterlagen genannten Gewichtung getroffen. Die erfolglosen Bewerber erhalten eine Benachrichtigung.

Luftfahrtbehörde NRW trifft die Auswahlentscheidung auf Basis der Anlage 3 BADV zugunsten des Angebots, dass anhand der nachfolgend genannten Zuschlagskriterien als das Annehmbarste erscheint. Einzelheiten zu den Zuschlagskriterien werden in den Bewerbungsunterlagen mitgeteilt.

Zuschlagskriterien sind:

3.8.1 Kommerzielle Angebotsinhalte (Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation)

Die Mustermengen- und Musterkostenkalkulation, (darunter ist der Nachweis zu verstehen, dass die Anzahl und Kosten der eingesetzten Ressourcen Personal und Gerät sowie die angesetzten Aufwendungen für Sach- und Overheadkosten für das Gesamtvolumen der angebotenen Abfertigungsleistungen einen wirtschaftlichen

und verlässlichen Abfertigungsbetrieb gewährleisten), inklusive der Musterpreise, die der Dienstleister für die Abfertigung der einzelnen, im Musterflugplan enthaltenen Flugzeugtypen kalkuliert;

3.8.2 Qualitative Angebotsinhalte, aufgeteilt in die folgenden 3 Unterkriterien:

3.8.2.1 Personaleinsatzkonzept

3.8.2.2 Geräteinsatzkonzept

3.8.2.3 Organisationskonzept zur Betriebsaufnahme und Durchführung einschließlich Qualitätssicherung

3.9 Übernahme der Verwaltungskosten

Die Auswahlentscheidung der Luftfahrtbehörde NRW ist gemäß § 19c LuftVG i.V.m. § 7 Abs. 1 BADV kostenpflichtig. Die Kosten, bestehend aus Verwaltungsgebühren und Auslagen (letztere beispielsweise für eingesetzte Verwaltungshelfer und technische Sachverständige), werden zunächst von der Behörde gegenüber der Flughafen Köln/Bonn GmbH als Bescheidsempfängerin geltend gemacht und von dieser dem ausgewählten Dienstleister als Begünstigtem der Auswahlentscheidung weiterbelastet.

3.10 Beteiligung Dritter

Die begründeten Voten des Nutzausschusses, des Flughafenunternehmers und des Betriebsrats des Flughafenunternehmers werden durch Luftfahrtbehörde NRW im Rahmen der Wertung gemäß den bekanntgegebenen Zuschlagskriterien angemessen berücksichtigt.

– Verpflichtungserklärung im Falle einer Eignungsleihe

Auswahlverfahren zur Zulassung für die Erbringung beschränkter Bodenabfertigungsdienstleistungen nach BADV durch einen Dienstleister am Flughafen Köln/Bonn

Hinweis: Diese Verpflichtungserklärung ist von jedem Wirtschaftsteilnehmer, auf dessen Leistungsfähigkeit sich der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft zum Nachweis der eigenen Leistungsfähigkeit im Wege der Eignungsleihe beruft, auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen (vgl. Ziffer III.3.4 „Begleitdokument mit notwendigen ergänzenden Angaben zum Bekanntmachungstext“ („**Begleitdokument**“)).

Vollständige Name/Firma und Adresse des Wirtschaftsteilnehmers:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Der Wirtschaftsteilnehmer ist eingebunden als:

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

- Unterauftragnehmer
- Verbundenes Unternehmen

Für den Fall, dass der Zuschlag in dem o.g. Auswahlverfahren an [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) als Bewerber/Bewerbergemeinschaft erteilt wird, verpflichten wir uns, diesem Bewerber/dieser Bewerbergemeinschaft gegenüber, die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft in dem o.g. Auswahlverfahren zum Nachweis der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit unsere Kapazitäten in Anspruch nimmt, erklären wir, dass wir im Auftragsfall die Leistungen erbringen werden, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Für den Fall, dass der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft in dem o.g. BADV-Auswahlverfahren zum Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit unsere Kapazitäten in Anspruch nimmt, erklären wir, dass wir im Auftragsfall entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe mit dem Bewerber/der Bewerbergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften werden.